

WAHLORDNUNG

des Mukoviszidose Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V.
Stand: 04.03.2021

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Ehrenämter gem. § 5 Absatz 4 und §12 Absatz 2 der Satzung des Mukoviszidose Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. (Landesverband)
- (2) Soweit die Satzung des Landesverbandes nichts Anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Wahlordnung.

§ 2 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind nur natürliche geschäftsfähige Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, die ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind, und denen bei staatlichen Wahlen das passive Wahlrecht zusteht.
- (3) Entgeltlich Beschäftigte des Landesverbandes oder des Bundesverbandes sind nicht für den Vorstand wählbar.
- (4) Weder dem Vorstand angehörige Personen noch entgeltlich beim Landes- oder Bundesverbandes Beschäftigte sind für die Kassen- und Rechnungsprüfung wählbar. Das gilt einschließlich eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung dieser Tätigkeiten.

§ 3 Wahlankündigung, Wahlvorschläge

- (1) Der Vorstand kündigt die Wahl in der Mitgliederzeitschrift oder per Brief mindestens 10 Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung an und ruft die Mitglieder zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die **Wahlvorschläge** müssen nachstehende Angaben beinhalten:
 - Geburtsdatum (Jahr ausreichend)
 - Anschrift des Kandidaten (Wohnort ausreichend)
 - schriftliche Erklärung zur Kandidatur und späteren Annahme der Wahl
- (3) **Abgabefrist:** Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 6 Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Kontakt- und Beratungsstelle eingegangen sein.
- (4) Die Mitglieder werden über die eingegangenen Wahlvorschläge mit der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung in Form einer alphabetisch nach Name, Vorname sortierten Liste (Wahlliste) informiert.

§ 4 Briefwahlen

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Briefwahlunterlagen in der Kontakt- und Beratungsstelle anfordern.
- (2) Die Briefwahlunterlagen beinhalten die Stimmzettel für die Vorstandswahlen mit einem zu verschließenden Umschlag, eine schriftliche Erklärung zur eigenständigen Stimmabgabe und einem Rücksendeumschlag.
- (3) Die Rücksendeumschläge der Briefwahlunterlagen müssen spätestens bis 12 Uhr am letzten Arbeitstag vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in der Kontakt- und Beratungsstelle eingegangen sein.
- (4) Vor Beginn der Mitgliederversammlung wird unter Aufsicht der Wahlkommission nur der Rücksendeumschlag geöffnet, um die Erklärung zur Abgabe der schriftlichen Stimmabgabe einzusehen und die vorgenommene Briefwahl in dem Wählerverzeichnis zu markieren.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss die Wahl eines neuen Gesamtvorstandes und die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfung als jeweils eigenständige Beschlusspunkte ausgewiesen werden. Analoges gilt für die Nachwahl von Personen zum Vorstand oder zur Kassen- und Rechnungsprüfung.
- (2) Zur Durchführung der Wahl sind auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission mit einer wahlleitenden Person sowie ein oder zwei Wahlhilfen zu wählen. Wahlleitung und Wahlhilfen können nur Mitglieder sein, die nicht selbst kandidieren.
- (3) Ablauf der Wahl:
 - a) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden die Wahlunterlagen nur an wahlberechtigte Mitglieder ausgegeben. Wer bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, ist nicht mehr wahlberechtigt.
 - b) Die wahlleitende Person erläutert das Wahlprozedere entsprechend der Satzung, der Wahlordnung und der vorbereiteten Unterlagen und Feststellungen (Wahlzettel, Registrierung der Anwesenheit, Prüfung der Stimm- und Vertretungsberechtigung).

- c) Die wahlleitende Person stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahlversammlung fest.
 - d) Die wahlleitende Person stellt kandidierenden Personen entsprechend der Wahlliste vor unter Beachtung deren Wählbarkeit gem. §11 Absatz 2 Satzung.
 - e) Für nicht anwesende kandidierende Personen müssen dem Wahlgremium deren eigenhändig unterschriebene Einverständnisse vorgelegt werden, aus denen die Annahme von Kandidatur und Wahl hervorgeht.
 - f) Die wahlleitende Person bittet die anwesenden kandidierenden Personen sich kurz vorzustellen. Diese können auch befragt werden. Nicht anwesende kandidierende Personen müssen sich schriftlich vorstellen.
 - g) Sodann wird zur Wahl aufgerufen. Die Wahl erfolgt immer geheim.
 - h) Gewählt sind die kandidierenden Personen, die die meisten gültigen Ja-Stimmen auf sich vereinen und mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - i) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los nur dann, wenn die Stimmgleichheit eine zehnte kandidierende Person betrifft.
- (4) Stimmen:
- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zur Anzahl der zu besetzenden Vorstandsplätze Stimmen vergeben – pro kandidierende Person aber nur eine Stimme.
 - b) Ein ordentliches Mitglied kann sich von anderen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern vertreten lassen, wenn diese der Kontakt- und Beratungsstelle spätestens bei der Registrierung vor der Wahl eine schriftliche Vollmacht vorlegt.
 - c) Jede stimmberechtigte Person kann maximal 2 Stimmen vertreten.
- (3) Das Vorstehende gilt entsprechend für die Wahl der Personen für die Kassen- und Rechnungsprüfung. Kandidieren aber maximal nur zwei Personen, können diese direkt mittels Handzeichen gewählt werden.

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahl-anfechtung, Konstituierung

- (1) Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, verkündet das Ergebnis und fragt die gewählte Person, soweit anwesend, ob die Wahl angenommen wird. Die Wahlannahme erfolgt durch Bejahung dieser Frage, konkludent oder durch Beifügung einer schriftlichen Erklärung abwesender Gewählter.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl oder Beanstandung des Wahlverfahrens kann aus der Versammlung sofort angebracht werden.
- (3) Konstituierung: Die Vorstandsfunktionen (§ 12 Absatz 2 Satzung), einschließlich der des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB, werden in einer konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes unter der Leitung des Wahlleiters vergeben. Die Konstituierung findet unmittelbar nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

§ 6 Wahlprotokoll, Registeranmeldung

- (1) Das Protokoll zur Wahlversammlung ist von der protokollführenden, der wahlleitenden und der sitzungsleitenden Personen zu unterzeichnen.
- (2) Jede Änderung des Vorstands ist zeitnah durch den Vorstand dem Registergericht zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Protokolls über die Änderung beizufügen.

Diese Wahlordnung tritt auf Grundlage des Vorstandsbeschlusses vom 5. März 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.